

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 30.11.2020

Definitionen

Käufer bzw. wir	=	Hartmann JCE GmbH
Lieferant(en)	=	Lieferanten und Auftragnehmer der Hartmann JCE GmbH
AEB	=	Allgemeine Einkaufsbedingungen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
2.	Bestellung, Ware	2
3.	Verpackung, Versand, Lieferung, Unteraufträge	2
4.	Preise, Zahlungen, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung	3
5.	Eigentum	3
6.	Qualitätssicherung, Außenwirtschaft, Soziale und Ethische Standards	3
7.	Ansprüche bei Mängeln	4
8.	Haftung für Schäden und Aufwendungen	4
9.	Versicherung	4
10.	Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vertragssprache, Salvatorische Klausel	4

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle, im Falle laufender Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen, Geschäfte mit Lieferanten und Auftragnehmern („Lieferant(en)“), die Bestellungen der Hartmann JCE GmbH („Käufer“ bzw. wir) zum Gegenstand haben, sofern nicht nach Maßgabe der AEB etwas anderes vereinbart ist. Sie sind jederzeit einsehbar unter: www.hartmann-jce.de
- 1.2 Unsere AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Der Lieferant erbringt sämtliche Leistungen unter Zugrundelegung dieser AEB sowie etwaiger gesonderter Individualvereinbarungen. Individualvereinbarungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) müssen schriftlich erfolgen und gehen diesen AEB vor. Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten werden unabhängig von ihrer konkreten Bezeichnung nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir der konkreten Einbeziehung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.4 Es gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2. Bestellung, Ware

- 2.1 Ein Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten wird in der Regel wie folgt geschlossen: Nach unserer vorherigen Anfrage sendet der Lieferant uns ein entsprechendes Angebot zu. Jedes Angebot des Lieferanten ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe unserer Anfragenummer einzureichen. Das Angebot hat sich bezüglich Menge und Beschaffenheit der angefragten Güter genau an die Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen von derselben ausdrücklich hinzuweisen. Der vorgegebene Angebotsabgabetermin ist pünktlich einzuhalten. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn das Angebot des Lieferanten durch Zugang unserer Bestellung beim Lieferanten angenommen wird. Der Lieferant wird uns den Eingang der Bestellung unverzüglich bestätigen.
Alternativ können Verträge mit Lieferanten von uns auch ohne vorherige Anfrage durch uns und Angebot des Lieferanten geschlossen werden (z.B. Katalogbestellungen) Unsere Bestellungen erfolgen schriftlich per E-Mail und sind ohne Unterschrift gültig. Wir sind an unsere Bestellung fünf (5) Werktage lang ab Zugang gebunden. Die Annahme unserer Bestellung durch den Lieferanten erfolgt durch schriftliche Bestätigung binnen dieser Frist oder vorbehaltlose Lieferung. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.2 Der Lieferant hat uns auf eventuell widersprüchliche, falsche oder fehlende Angaben hinsichtlich der Ware in der Bestellung unverzüglich hinzuweisen und eine schriftliche Klärung durch uns abzuwarten bevor er eine Auftragsbestätigung versendet
- 2.3 Der Lieferant hat im Rahmen des Zumutbaren auf unseren Wunsch Änderungen der Ware in Zusammensetzung und Ausführung vorzunehmen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Der Lieferant nimmt ohne unsere vorherige Zustimmung keine Änderungen, z.B. in der Zusammensetzung, in der Verwendungsart oder der Verpackung der Waren vor.

3. Verpackung, Versand, Lieferung, Unteraufträge

- 3.1 Die Lieferungen unterliegen den Incoterms (2020), und zwar DPU (innerhalb der EU) oder DDP (außerhalb der EU) an den in der Bestellung genannten Lieferort, einschließlich Verpackung und Entladung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Ist in der Bestellung kein Lieferort angegeben, ist Erfüllungsort die Verwendungsstelle der Ware (z.B. Montage- oder Lagerstelle).
Eine etwaige notwendige Abnahme der Ware gilt nicht bereits deswegen als erfolgt, wenn die gelieferte Ware verwendet wird.
- 3.2 Der Lieferant verpackt und versendet die Ware ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß der Bestellung, unseren Anweisungen und den geltenden europäischen und deutschen Vorschriften. Die Verpackung hat mit größter Sorgfalt in der Weise zu erfolgen, dass Beschädigungen der Ware ausgeschlossen sind. Der Versand ist noch am Versandtage an uns durch Absenden der Versandanzeige anzuzeigen. Die Versandanzeige muss Brutto- und Nettogewichte der Ware enthalten.
- 3.3 Vereinbarte Fristen sind verbindlich und dann eingehalten, wenn Lieferungen an dem von uns vorgegebenen Lieferort fristgerecht innerhalb unserer üblichen Geschäftszeiten [08:00 bis 16:00 Uhr] eingegangen sind. Der Lieferant hat erkennbare Lieferverzögerungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Stimmen wir einer Fristverlängerung schriftlich zu, so ersetzen die neuen vereinbarten Liefertermine und -fristen die ursprünglich vereinbarten. Die neuen Termine und Fristen gelten als Fixtermine ohne Nachfrist.
- 3.4 Vorzeitige oder Teil-Lieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig und als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen. Bei Teillieferungen hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich zu informieren, ob und wann die fehlenden Mengen geliefert werden sollen.
- 3.5 Werden vereinbarte Fristen nicht eingehalten, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe mindestens von null Komma ein Prozent (0,1%) des Nettowertes der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung pro vollendetem Tag, insgesamt jedoch höchstens fünf Prozent (5%), zu verlangen. Wir sind berechtigt, diesen bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Weitere Rechte wegen des Verzugs bleiben unberührt. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass tatsächlich ein geringerer Schaden eingetreten ist.
- 3.6 Alle für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Dokumentationen (insbesondere Konformitätserklärungen, Prüf- und Qualitätszeugnisse, Rechnungen) sind kostenfrei in deutscher Sprache mitzuliefern.
- 3.7 Zur Ausführung unserer Bestellungen dürfen Unteraufträge an Dritte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits erteilt werden. In diesem Fall bleibt der Lieferant für die erforderliche Produktqualität verantwortlich.

4. Preise, Zahlungen, Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 4.1 Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Preise, in Euro. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise und umfassen alle Nebenkosten einschließlich etwaiger Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe. Fälligkeitszinsen sind nicht geschuldet.
- 4.2 Die Rechnungsstellung hat nach Erbringung jeder Lieferung an unser „Rechnungswesen“ an unserem Geschäftssitz, Fischweg 17 in 06217 Merseburg zu erfolgen. Rechnungen sind ausschließlich in digitaler Ausführung (ZUGFeRD-Format, XRechnungen) per Mail (invoices@hartmann-jce.de) einzureichen. Rechnungen müssen insbesondere Steuer- oder Umsatzsteueridentifikationsnummer, Ausstellungsdatum, Menge und Art der Ware, Datum der Lieferung, Bestell- und Lieferscheinnummer sowie den Preis enthalten und müssen mit den Bestellbezeichnungen übereinstimmen.
- 4.3 Zahlungen erfolgen nach Erhalt der vertragsgemäßen Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen. Entsprechen Rechnungen nicht den Anforderungen gem. Ziff. 4.2, können wir sie zurückwiesen. Maßgeblich für den Beginn der vorstehenden Zahlungsfristen ist dann der Eingangstag der neuen vertragsgemäßen Rechnung. Bei verfrühter Lieferung tritt an die Stelle der Lieferung der vereinbarte Liefertermin. Unsere Zahlungen erfolgen unbar. Bei Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungseingang sind wir berechtigt, drei Prozent (3%) Skonto in Abzug zu bringen.
- 4.4 Unsere Ansprüche wegen mangelhafter Lieferung oder Leistung nach Ziffer 8 und 9 bestehen ungeachtet etwaiger Zahlungen. Stellen wir an der Lieferung irgendwelche Mängel fest, für die der Lieferant Gewähr zu leisten hat, sind wir berechtigt, einen entsprechenden Teil des Preises bis zur Erledigung unserer Beanstandungen zurückzubehalten.
- 4.5 Ansprüche aus Geschäften über unsere Lieferungen und Leistungen darf der Lieferant nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung abtreten. Gesetzliche Forderungs- oder Vertragsübergänge sind uns unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6 Wir sind zu Aufrechnung und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten berechtigt. Das Recht zur Aufrechnung umfasst auch Forderungen, die uns gegen Konzerngesellschaften des Lieferanten zustehen.
- 4.7 Der Lieferant ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, wenn die Forderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Eigentum

Das Eigentum an bestellten Waren geht mit deren Erhalt am Lieferort, spätestens mit Zahlung des Kaufpreises auf uns über. Wir sind auch vor der Zahlung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung und Verfügung in sonstiger Weise im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs berechtigt. Die Lieferung unter verlängertem oder erweitertem Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

6. Qualitätssicherung, Außenwirtschaft, Soziale und Ethische Standards

- 6.1 Der Lieferant hat für seine Lieferungen in eigener Verantwortung unbeschadet weiterer Pflichten den aktuellen Stand der Technik und die vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen einzuhalten.
- 6.2 Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach den Anforderungen der EN ISO 9001.
- 6.3 Der Lieferant hat sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Umweltschutz, Gesundheit und Arbeitssicherheit (einschließlich etwaiger Mindestlohngesetze), Produktsicherheit, Antikorruption, Antiterrorismus und Datenschutz, in der jeweils aktuellen Fassung auf eigene Kosten einzuhalten. Insbesondere hat der Lieferant auf eigene Kosten die Lieferung betreffende nationale und europarechtliche Vorschriften für die Verwendung gefährlicher Stoffe, Vorgaben der europäischen Verordnung 765/2008/EG und deren nationaler Umsetzungsbestimmungen, Vorgaben der DIN EN 60204-1 VDE 0113-1:2019-06 und EN 600079 in der jeweils gültigen Fassung, sowie Anforderungen nach der europäischen REACH-Verordnung 2006/1907/EG („REACH“) in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Der Lieferant hat die Verkehrsfähigkeit der Ware unter REACH zu gewährleisten.
- 6.4 Spätestens mit der Bestätigung gem. Ziff. 2.2 teilt der Lieferant die Registrierungsnummer gem. REACH dem Käufer mit. Mangelt es an einer solchen Nummer, erklärt der Lieferant schriftlich den Grund. Wird die REACH-Registrierungsnummer nicht rechtzeitig bei uns eingehen, gilt, dass die Stoffe in Mengen unter einer (1) Tonne pro Jahr von dem Lieferanten hergestellt oder importiert werden oder aus anderen Gründen von der Registrierungspflicht befreit sind; wir werden den Lieferanten in der Bestellung hierauf hinweisen.
- 6.5 Der Lieferant hat uns alle erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen und über Genehmigungspflichten schriftlich zu informieren, um alle nationalen, europäischen und internationalen außenhandels- und zollrechtlichen Anforderungen erfüllen zu können. Spätestens mit der Annahme unserer Bestellung bestätigt er unsere Qualitätsanforderungen, wie sie ihm in konkretisierenden Dokumenten zur Verfügung gestellt sind. Vor der Herstellung und Lieferung hat der Lieferant die Übereinstimmung der Ware mit den Qualitätsanforderungen zu überprüfen. Der Lieferant sorgt für die Einhaltung der Qualität, auch wenn mit uns technische Details vereinbart wurden; er wird uns unverzüglich schriftlich über mögliche Verstöße gegen die gesetzlichen oder vertraglichen Produkthanforderungen informieren.
- 6.6 Der Lieferant stellt dem Käufer alle erforderlichen Daten zur Verfügung und informiert ihn schriftlich über jede Genehmigungspflicht, um alle nationalen, europäischen, US-amerikanischen und internationalen Anforderungen erfüllen zu können.
- 6.7 Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferungen und Leistungen entlang der Lieferkette nach international akzeptierten sozialen und ethischen Standards bezogen bzw. hergestellt werden.
- 6.8 Der Lieferant bestätigt, dass für die Herstellung, Verpackung und den Versand der bestellten Waren keine Kinder beschäftigt werden und dass alle geltenden Vorschriften zum Schutz junger Arbeitnehmer und zum Verbot von Kinderarbeit eingehalten

werden (insbesondere das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation ILO und die Richtlinie 94/33/EG). Der Lieferant hat den erforderlichen Nachweis der Einhaltung der Vorschriften jederzeit während der Zusammenarbeit zu erbringen. Als Nachweis der Einhaltung akzeptieren wir einen vom Lieferanten ausgestellten und bestätigten Verhaltenskodex.

- 6.9 Der Lieferant räumt uns das Recht ein, die Einhaltung der in dieser Ziffer genannten Anforderungen nach vorheriger Ankündigung und zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten durch eigene Mitarbeiter und/oder einen zu diesem Zweck beauftragten Dritten zu überprüfen. Wenn es zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist und daher vom Lieferanten verlangt wird, wird diese Prüfung von Dritten durchgeführt, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind und keine Informationen über Geschäftsgeheimnisse weitergeben dürfen. Der Lieferant trägt die Kosten für Audits und/oder Zertifikate nach diesem Artikel.

7. Ansprüche bei Mängeln

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, frei von Sachmängeln und Rechten Dritter und für den mitgeteilten Verwendungszweck geeignet sind sowie im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen, Vorschriften und Normen, den allgemeinen Regeln der Technik, den Anforderungen der Fachverbände sowie den übrigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften stehen.
- 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig (24) Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der Lieferung oder Leistung zu laufen. Soweit der Lieferant einzelne Lieferungen oder Leistungen gemäß Ziff. 8.4 nachbessert oder neu liefert, so gilt für die entsprechend nachgebesserte oder neu gelieferte Leistung eine Gewährleistungsfrist von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Nachbesserung oder Nachlieferung. Bei einer Mängelrüge gemäß Ziff. 8.3 verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen dem Zugang der Mängelrüge und der erfolgreichen Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.
- 7.3 Die Annahme einer Lieferung erfolgt vorbehaltlich der Untersuchung auf Mängelfreiheit. Wir werden die gelieferte Ware unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen einer hauseigenen üblichen Prüfmethode zu prüfen. Gewichte, Maße und Stückzahlen richten sich nach den Ergebnissen unserer Eingangskontrolle.
- 7.4 Erkennbare Mängel werden wir innerhalb von vierzehn (14) Werktagen ab Erhalt der Ware, versteckte Mängel innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Entdeckung dem Lieferanten anzeigen. Eine Mängelanzeige, die innerhalb von zehn (10) Werktagen nach bekannt werden des Mangels abgeschickt wird, gilt in jedem Fall als unverzüglich.
- 7.5 Bei Sach- oder Rechtsmängeln hat der Lieferant nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).
- 7.6 Alle Kosten für die Rücksendung, Reparatur und/oder den Austausch fehlerhafter oder beschädigter Waren trägt der Lieferant. Unsere Rechte auf Vertragskündigung, Preisminderung oder auf Schadensersatz bleiben unberührt.
- 7.7 Bei endgültigem Scheitern der Nacherfüllung innerhalb der von uns gesetzten Frist können wir eine angemessene Minderung des vereinbarten Preises fordern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche oder Ersatzansprüche wegen vergeblicher Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material-, Prozess- und Maschinenkosten, bleiben unberührt.
- 7.8 Bei Gefahr in Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzugs oder anderweitiger Schäden, können wir auf Kosten des Lieferanten die Nachbesserungen selbst durchführen bzw. durch Dritte durchführen lassen oder die Ware von Dritten beziehen.

8. Haftung für Schäden und Aufwendungen

- 8.1 Der Lieferant haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, uns gegenüber uneingeschränkt im gesetzlichen Umfang auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- 8.2 Dies gilt auch für die Abwehr von Schäden, etwa Maßnahmen unseres Kundendienstes, sowie im Falle eines Rückrufs unserer Produkte.
- 8.3 Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern und auf seine Kosten von allen Ansprüchen unserer Kunden sowie Dritter frei, soweit sie auf eine fehlerhafte Lieferung oder Leistung zurückzuführen sind oder die unsere Kunden oder Dritte gegen uns wegen der Verletzung ihrer Rechte durch vom Lieferanten gelieferte Ware oder erbrachte Leistungen erheben.
- 8.4 Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz verjähren in sechsunddreißig (36) Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

9. Versicherung

- 9.1 Für sämtliche Lieferungen hat der Lieferant bis zum Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten, welche unsere Geschäftlichen und Technischen Informationen, die wir ihm überlassen, einbezieht. Auf unser Verlangen ist uns eine aktuelle Bestätigung des Versicherers unverzüglich vorzulegen.
- 9.2 Eine Haftung des Lieferanten nach Ziff. 7 und 8 wird durch den Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung nicht beschränkt.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vertragssprache, Salvatorische Klausel

- 10.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

- 10.2 Erfüllungsort ist die Verwendungsstelle der Ware (z.B. Montage- oder Lagerstelle) sofern wir in einer Bestellung keinen abweichenden Lieferort vorgeben.
- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Merseburg bzw. sind die für Merseburg zuständigen Gerichte. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.4 Vertragssprache ist die deutsche Sprache.
- 10.5 Sollten die Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit die Bestimmungen dieser AEB eine Regelungslücke enthalten.